

RS Vwgh 2007/3/27 2007/18/0113

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.03.2007

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §28 Abs1 Z4;

VwGG §28 Abs1 Z5;

VwGG §41 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2002/14/0154 E 15. November 2005 RS 1 (Hier: Geltendmachung von "Gesetzwidrigkeit des Inhalts durch falsche Interpretation der Gesetzestexte, gesetzwidrige Anwendung des § 66 Abs 4 AVG, gravierende Verfahrensmängel und damit verbunden inhaltliche Rechtswidrigkeit wegen Außerachtlassung der Bestimmungen des § 45 Abs 3 AVG ua sowie Anwendung unrichtiger Gesetzesbestimmungen und unzähliger Begründungsmängel".)

Stammrechtssatz

Soweit der Beschwerdeführer in seinem Vorbringen eine Mängelhaftigkeit der Sachverhaltsermittlung und der Begründung des angefochtenen Bescheides geltend macht, handelt es sich um Beschwerdegründe und es wird nicht dargetan, in welchen subjektiven Rechten der Beschwerdeführer verletzt sein soll (Hinweis auf die bei Dolp, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit3, S. 244 angeführte hg. Rechtsprechung).

Schlagworte

Beschwerdepunkt Beschwerdebegehren Erklärung und Umfang der Anfechtung Anfechtungserklärung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2007180113.X02

Im RIS seit

27.06.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>